

L 11 EG 1481/01  
S 11 EG 3274/98  
SG Karlsruhe



*Erziehungsgeld*

Eingegangen  
25. Juni 2001

LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Eckenheimer Landstr. 489, 60435 Frankfurt/Main

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank -,  
vertreten durch den Vorstand,  
Schloßplatz 10/12, 76131 Karlsruhe

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Der 11. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat  
ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 2001

durch den Vorsitzenden Richter am LSG Freund,  
die Richter am LSG Zimmermann und Nopper  
sowie die ehrenamtlichen Richter Hägele und Widmann

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin werden der Gerichtsbescheid  
des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. Dezember 1998 sowie  
der Bescheid vom 3. April 1998 in der Gestalt des Wider-  
spruchsbescheides vom 23. Juli 1998 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom  
26. März 1998 bis zum 25. März 1999 Erziehungsgeld dem  
Grunde nach zu gewähren.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten  
beider Rechtszüge zu erstatten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Bundeserziehungsgeld (ErzG) für die Zeit vom 26.03.1998 bis zum 25.03.1999.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Sie ist die Mutter der am [REDACTED] geborenen [REDACTED]. Sie ist seit [REDACTED] verheiratet und kam - eigenen Angaben zufolge - [REDACTED] zusammen mit ihrem türkischen Ehemann und weiteren gemeinsamen Kindern als Flüchtling in die Bundesrepublik Deutschland. Das Landratsamt Enzkreis, Pforzheim, bzw. die Stadt Pforzheim stellten ihr und ihrem Ehemann zuletzt für die Zeit vom 24.11.1997 bis zum 26.11.2001 jeweils befristete Aufenthaltsbefugnisse aus.

Den Antrag der Klägerin vom 26.11.1997, ihr ErzG für das erste Lebensjahr der Tochter [REDACTED] zu gewähren, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin sei weder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis noch einer Aufenthaltsberechtigung (Bescheid vom 19.12.1997). Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 26.03.1998 beantragte die Klägerin ErzG für das zweite Lebensjahr ihrer Tochter [REDACTED] was die Beklagte unter Hinweis auf die fehlende Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung erneut ablehnte (Bescheid vom 03.04.1998).

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention genieße sie Inländerstatus. Sie habe deshalb Anspruch auf ErzG. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück: Allein der Ehemann der Klägerin sei als Flüchtling anerkannt. Selbst als Flüchtling habe die Klägerin jedoch keinen Anspruch auf ErzG. Nach den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sei der aufnehmende Staat nur zur Gewährung des Lebensnotwendigen an Flüchtlinge verpflichtet. Hierzu zählten zwar Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nicht jedoch das ErzG. Auch verpflichte die GFK die Vertragsstaaten nicht zur Gleichstellung von Flüchtlingen mit Deutschen, soweit es - wie beim ErzG - um die Gewährung von allein aus Steuermitteln finanzierten Sozialleistungen gehen. Ansprüche aus der EG-Verordnung Nr. 1408/71 bestünden ebenfalls nicht, weil diese Verordnung keine Anwendung auf rein innerstaatliche Fälle ohne EG-Auslandsbezug finde. Zudem verpflichte diese Verordnung die Mitgliedsstaaten lediglich zur Gewährung von Soziallei-

stungen im Rahmen der nationalen Gesetze. Schließlich stehe der Klägerin auch ein Anspruch aufgrund des zwischen der EWG und der Republik Türkei geschlossenen Assoziationsabkommens i.V. mit dem Assoziationsratsbeschuß (ARB) Nr. 3/80 nicht zu (Widerspruchsbescheid vom 23.07.1998).

Die deswegen zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobene Klage blieb erfolglos (Gerichtsbescheid vom 15.12.1998, dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 04.01.1999 zugestellt).

Hiergegen richtet sich die am 01.02.1999 eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zu dessen Stützung legt sie den Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, (BfA) vom 16.03.2001 vor, demzufolge u.a. wegen der Erziehung der Tochter Dilan die Zeit vom 01.04.1997 bis zum 31.03.2000 als Kindererziehungszeit sowie die Zeitspanne vom 26.03.1997 bis zum 30.11.2000 als Berücksichtigungszeit anerkannt sind.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. Dezember 1998 sowie den Bescheid vom 03. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 26. März 1998 bis zum 25. März 1999 Erziehungsgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise die Revision zuzulassen.

Sie erachtet den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Zur Begründung trägt sie vor, zwar unterfielen Flüchtlinge dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71; die genannte Verordnung stelle jedoch auf die Ausübung des Freizügigkeitsrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ab. Sie sei deshalb auf Flüchtlinge, die unmittelbar aus ihrem Heimatland in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hätten, nicht anzuwenden. Entsprechende Zweifel habe auch das Bundessozialgericht (BSG) in verschiedenen Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) geäußert (Hinweis auf Be-

schluß vom 15.10.1998 - B 14 EG 7/97 R -). Im übrigen sei zweifelhaft, ob die Klägerin dem persönlichen Anwendungsbereich des ARB Nr. 3/80 unterfalle, weil dieser lediglich Arbeitnehmer und deren Familienangehörige erfasse. Eine ausdrückliche Einbeziehung von Flüchtlingen auch in den persönlichen Geltungsbereich des ARB sei nicht geschehen. Schließlich sei die Klägerin abgelehnte Asylbewerberin und leite ihr Bleiberecht allein aus § 31 des Ausländergesetzes (AuslG) her. Hierzu legt die Beklagte eine Auskunft der Stadt Pforzheim - Amt für öffentliche Ordnung <Ausländerwesen> - vom 12.06.2001 vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten sowie den der Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ist zulässig (§§ 143 ff. SGG), und begründet. Zu Unrecht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Die Klägerin hat dem Grunde nach Anspruch auf Gewährung von ErzG für die Zeit vom 26.03.1998 bis zum 25.03.1999.

Nicht zu beanstanden sind die angefochtenen Bescheide wie auch der Gerichtsbescheid des SG allerdings insoweit, als unter alleiniger Berücksichtigung bundesdeutscher Rechtsvorschriften der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, denn nach § 1 Abs. 1a Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) in der hier noch maßgebenden, bis zum 31.12.2000 gültig gewesenen (Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BERzGG vom 12.10.2000 <BGBl. I, S. 1426>) Fassung ist für den Anspruch eines Ausländers auf ErzG Voraussetzung, daß er "im Besitz" einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. "Im Besitz" eines dieser genannten Aufenthaltstitel war die Klägerin während der hier streitigen Zeitspanne indes - unstrittig und unzweifelhaft - nicht, vielmehr besaß sie allein jeweils befristete, ohne zeitliche Unterbrechung verlängerte Aufenthaltsbefugnisse. Diese stehen nach der ständigen Rechtspre-

chung des BSG (vgl. u.a. BSG SozR 3-1200 § 14 Nr. 24 m.w.N.) sowie des erken-  
nenden Senats (vgl. Urteile vom 14.12.2000 - L 11 EG 1235/00 - und vom  
25.04.2001 - L 11 EG 2666/00 -) einem der in § 1 Abs. 1a Satz 1 BErzGG genann-  
ten Titel nicht gleich.

Unter Beachtung allein bundesdeutscher Rechtsvorschriften sind deshalb die angefoch-  
tenen Bescheide sowie der Gerichtsbescheid des SG nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat die Beklagte einen Leistungsanspruch auch unter Berücksichtigung der Be-  
stimmungen der GFK versagt. Gemäß Art. 23 GFK findet eine Gleichstellung von  
Flüchtlingen mit Deutschen nur insoweit statt, als der aufnehmende Staat verpflichtet  
ist, den Flüchtlingen das zum Leben Notwendige zu gewähren. Hierzu zählen - wie die  
Beklagte zutreffend ausgeführt hat - die Leistungen im Sinne des BSHG. Gemäß § 8  
Abs. 1 Satz 1 BErzGG führt das ErzG nicht zu einer Minderung der Sozialhilfe, wird  
vielmehr also zusätzlich gewährt und ist deshalb vom sachlichen Anwendungsbereich des  
Art. 23 GFK nicht umfaßt. Ebenso scheidet ein Anspruch der Klägerin aus Art. 24  
GFK aus. Zwar handelt es sich beim ErzG um eine Leistung der sozialen Sicherheit im  
Sinne von Art. 24 Nr. 1 Buchst. b GFK (vgl. u.a. BSG vom 05.08.1999  
- B 14 EG 5/98 R -). Art. 24 GFK läßt indes bei Sozialleistungen, die - wie das  
ErzG - ausschließlich aus Steuermitteln finanziert werden und nicht zum Bereich der  
von Art. 23 GFK erfaßten Sozialhilfe gehören, "besondere Bestimmungen des nationalen  
Rechts" unberührt. Art. 24 GFK gewährleistet mithin keinen vom Erfordernis eines der  
in § 1 Abs. 1a Satz 1 BErzGG genannten Aufenthaltstitel unabhängigen Anspruch auf  
ErzG (vgl. BSG SozR 3-7833 § 1 Nrn. 7 und 10).

Offen bleiben kann vorliegend, ob sich die Klägerin für den Erwerb sozialrechtlicher  
Ansprüche, zu denen auch das ErzG gehört (vgl. u.a. EuGH vom 10.10.1996  
- C-245/94 und C-312/94 - <Hoever und Zachow> und vom 12.05.1998 - C-85/86 -  
<Martinez Sala>) unmittelbar auf das Koordinationsrecht der Europäischen Gemein-  
schaft - hier die Verordnung Nr. 1408/71 - berufen kann, deren persönlicher Geltungs-  
bereich nach § 2 Abs. 1 u.a. auch Flüchtlinge erfaßt. Die genannte Verordnung findet  
jedoch nach ihrer Überschrift Anwendung nur auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie  
deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Die Eigenschaft als  
"Wanderarbeitnehmer" knüpft jedoch an die Tatsache der Beschäftigung in verschiedenen  
Mitgliedsstaaten an (vgl. BSG vom 13.12.2000 - B 14 KG 1/00 R -). Hieran mangelt  
es indes bei Personen, die - wie die Klägerin - als Flüchtlinge direkt aus ihrem

- 6 -

Heimatland in ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft zuziehen. Das BSG hat deshalb in mehreren Rechtsstreitigkeiten das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung u.a. zu der Frage vorgelegt, ob die Verordnung Nr. 1408/71 auch auf Flüchtlinge und deren Familienangehörige, die einem Drittstaat angehören, Anwendung findet, wenn diese kein Recht auf Freizügigkeit haben und unmittelbar aus einem Drittstaat in einen Mitgliedsstaat eingereist und innerhalb der Gemeinschaft nicht gewandert sind (vgl. Beschlüsse vom 05.08.1999 - B 14 EG 5/98 R - und - B 14 EG 3/99 R - sowie vom 15.10.1998 - B 14 EG 7/97 R -).

Der Anspruch der Klägerin auf Gewährung von ErzG im hier streitigen Zeitraum ergibt sich aber aus dem in Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 enthaltenen Diskriminierungsverbot. Danach haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen und für die dieser Beschluß gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit der Beschluß nichts anderes bestimmt. Das in Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 enthaltene Diskriminierungsverbot entfaltet unmittelbare Rechtswirkung, wie der erkennende Senat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH bereits wiederholt entschieden hat (vgl. Urteile vom 14.12.2000 - L 11 EG 1235/00 - und vom 25.04.2001 - L 11 EG 2666/00 -). Der ARB Nr. 3/80 findet auch auf Sachverhalte Anwendung, in denen ein türkischer Arbeitnehmer oder dessen Familienangehöriger in nur einem Mitgliedsstaat gearbeitet hat oder in ein System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedsstaates einbezogen war (Art. 2, erster Spiegelstrich ARB Nr. 3/80; vgl. Fuchs, Kommentar zum Europäischen Sozialrecht, 2. Aufl. 2000, S. 681 sowie Hänlein, ZAR 1998, 21, 27). Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 stellt klar, eindeutig und unbedingt das Verbot auf, Personen, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen und für die der ARB Nr. 3/80 gilt, aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren. Dementsprechend dürfen die Vorschriften der Mitgliedsstaaten die Gewährung eines Anspruchs u.a. auf Familienleistungen nicht von zusätzlichen oder strengeren Voraussetzungen abhängig machen als sie für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten gelten.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht die Tatsache, daß die Klägerin Flüchtling im Sinne der GFK ist, der Anwendung von Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 nicht entgegen. Zum einen schließt die Zielsetzung des Assoziationsabkommens, nämlich die Förderung der Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien u.a. durch schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (um die Lebenshaltung des türkischen Volkes zu verbessern und später den Beitritt der Türkei zur EG

- 7 -

zu erleichtern) und der sie verwirklichenden Assoziationsratsbeschlüsse die Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 auf Flüchtlinge nicht aus, denn Bestimmungen, nach denen Flüchtlinge im Sinne der GFK vom Anwendungsbereich des ARB Nr. 3/80 ausgenommen sind, gibt es nicht (vgl. insoweit VGH Mannheim vom 07.02.2001 - I S 287/00 -). Im übrigen kommt es vorliegend nach Auffassung des erkennenden Senats auf den Flüchtlingsstatus der Klägerin nicht an, wenn diese im hier streitigen Zeitraum "Arbeitnehmer" im Sinne der Art. 1 Buchst. b und Art. 2 des ARB Nr. 3/80 war. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang dann, ob die Klägerin bereits als Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war oder den Arbeitnehmer-Status erst später erworben hat (vgl. VGH Mannheim, a.a.O.). Aus demselben Grund ist es nach Ansicht des erkennenden Senats in diesem Fall nicht rechtsrelevant, daß die Klägerin nach der Auskunft der Stadt Pforzheim vom Juni 2001 zwischenzeitlich offenbar als Asylbewerberin abgelehnt wurde und sie ihr Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland allein aus § 31 Abs. 1 AuslG (Aufenthaltsbefugnis des Ehegatten eines Ausländers, der im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist, zur Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft).

Danach hat die Klägerin dem Grunde nach Anspruch auf ErzG für das zweite Lebensjahr ihrer Tochter [REDACTED]. Sie wohnte im streitigen Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland und war "Arbeitnehmer" im Sinne des Art. 1 Buchst. b, Unterbuchst. i) und des Art. 2 ARB Nr. 3/80. Der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des ARB Nr. 3/80 ist nicht - wie in Art. 48 EGV und in der Verordnung Nr. 1612/68 - arbeitsrechtlicher, sondern sozialrechtlicher Natur, denn es wird allein darauf abgestellt, ob der Betroffene nach dem jeweils nationalen Recht von den Systemen der sozialen Sicherheit erfaßt wird (vgl. zu der insoweit gleichgelagerten Rechtslage in Art. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 Haverkate/Huster, Europäisches Sozialrecht, 1. Aufl. 1999, RdNr. 110 m.w.N.). Nachdem die BfA durch den Bescheid vom 16.03.2001 die Zeit vom 01.04.1997 bis zum 31.03.2000 - und damit auch den hier entscheidungserheblichen Zeitraum - als Kindererziehungszeit ferner die Zeitspanne vom 26.03.1997 bis zum 31.11.2000 als Berücksichtigungszeit anerkannt hatte, war die Klägerin von einem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich der gesetzlichen Rentenversicherung, erfaßt und damit Arbeitnehmer im Sinne des ARB Nr. 3/80. Unstreitig und unzweifelhaft gehört das ErzG auch zu den Familienleistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. h ARB Nr. 3/80 (vgl. EuGH vom 10.10.1996 - C-245/94 und 312/94 - <Hoever und Zachow> sowie vom 12.05.1998 - C-85/96 - <Martinez Sala>) und fällt folglich in den sachlichen Gel-

- 8 -

tungsbereich des ARB Nr. 3/80. Damit kann die Klägerin - ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status - ErzG unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige beanspruchen. Für diese ist aber ein irgendwie gearteter aufenthaltsrechtlicher Titel - naturgemäß - nicht erforderlich. Soweit § 1 Abs. 1a Satz 1 BErzGG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993 (BGBl. I, S. 944) den Anspruch der Klägerin vom Besitz einer Aufenthalts-erlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung abhängig macht, verstößt diese Bestimmung mit- hin gegen das in Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 enthaltene Diskriminierungsverbot und ist deshalb unbeachtlich (so schon Urteil des erkennenden Senats vom 14.12.2000 - L 11 EG 1235/00 -).

Der Vorrang über- und zwischenstaatlichen Rechts vor inländischen Normen ist zwar im BErzGG nicht ausdrücklich geregelt, er ist jedoch in § 30 Abs. 2 des Sozialgesetz- buches - Allgemeiner Teil - positiv-rechtlich ausgesprochen und gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz (vgl. BSGE 52, 210, 213 sowie vom 13.12.2000 - B 14 KG 1/00 R - m.w.N.).

Aus eben diesen Gründen war dem Berufungsbegehren der Klägerin stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Anlaß, die Revision zuzulassen, bestand nicht.